

Gültig ab: 28.12.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 157 SGB III
Ruhen des Anspruchs
bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

Aktualisierung, Stand 12/2022

Der Bundesrechnungshof hatte im Rahmen zweier Prüfungen u.a. festgestellt:

„Nach den FW ist die Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld dadurch zu berücksichtigen, dass die betreffenden Beträge auf den Ausgabetitel für Insolvenzgeld umgebucht werden. Aus diesem Grund handelt es sich bei dem Zeitraum der Gleichwohlgewährung nicht um eine Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld, sondern um die Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses (§ 24 i. V. m. § 25 Absatz 1 SGB III). In einem Versicherungspflichtverhältnis stehende Personen erfüllen unter den Voraussetzungen des § 142 SGB III die Anwartschaftszeit. Sie haben damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. In der IT-Anwendung ELBA-AW ist die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld insoweit in eine Zeit versicherungspflichtiger Beschäftigung abzuändern und die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld entsprechend zu berichtigen (§ 148 Absatz 3 SGB III). ELBA-AW rechnet diesen insoweit abgeänderten Zeitraum im Fall eines erneuten Leistungsantrags der dann erforderlichen neuen Anwartschaftszeit hinzu.“

„Soweit der Insolvenzverwalter das Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge erstattet hat, besteht während des entsprechenden Zeitraums, auch nach Auffassung der Bundesagentur, ein Versicherungspflichtverhältnis im Sinne des § 24 SGB III. Somit ist der Zeitraum in ELBA-AW entsprechend zu erfassen.“

Die Prüfungen des BRH ergaben, dass die Abänderung des Zeitnachweises „Bezug von Arbeitslosengeld“ in eine Zeit versicherungspflichtiger Beschäftigung mit einer hohen Quote nicht erfolgte.

Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes erfolgt ein klarstellender Hinweis zu Folgearbeiten bei Arbeitslosengeld im Wege der sog. Gleichwohlgewährung nach § 157 Abs. 3 in Insolvenzfällen.

FW 157.4

Gesetzestext

§ 157 SGB III - Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(2) Hat die oder der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 des Zehnten Buches) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 115 SGB X - Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 125 BGB - Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermanget, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 623 BGB - Schriftform der Kündigung

Die Beendigungen von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(in Kraft ab 1.5.2000, geändert ab 1.1.2001)

§ 14 TzBfG - Zulässigkeit der Befristung

(1) bis (3)

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 17 TzBfG - Anrufung des Arbeitsgerichts

Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf

Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vereinbarten Ende fortgesetzt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung beendet sei.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Aktualisierung, Stand 12/2022 | 2 |
| Gesetzestext | 3 |
| § 157 SGB III - Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung | 3 |
| § 115 SGB X - Ansprüche gegen den Arbeitgeber | 3 |
| § 125 BGB - Nichtigkeit wegen Formmangels | 3 |
| § 623 BGB - Schriftform der Kündigung | 3 |
| § 14 TzBfG - Zulässigkeit der Befristung | 3 |
| § 17 TzBfG - Anrufung des Arbeitsgerichts | 3 |
| Inhalt | 5 |
| Fachliche Weisungen | 6 |
| 157.0 Regelungszweck, Allgemeines | 6 |
| 157.1 Ruhen wegen Zahlung bzw. Anspruch auf Arbeitsentgelt | 6 |
| 157.2 Ruhen wegen Urlaubsabgeltung | 6 |
| 157.3 Gleichwohlgewährung | 7 |
| 157.3.1 Allgemeines | 7 |
| 157.3.2 Anspruchsübergang | 7 |
| 157.3.3 Geltendmachung der Ansprüche | 7 |
| 157.3.3.1 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber | 7 |
| 157.3.3.2 Geltendmachung im Insolvenzverfahren | 8 |
| 157.3.3.3 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitslosen | 8 |
| 157.4 Weiteres Verfahren | 8 |
| 157.4.1 Berichtigung der Anspruchsdauer | 8 |
| 157.4.2 Absetzung der KV-, RV- und PV-Beiträge in COLIBRI | 8 |
| 157.4.3 Korrektur des Zeitrachweises In ELBA-AW bei Insolvenzfällen | 9 |
| 157.4.4 BK-Vordrucke | 9 |
| Anlage 1: Weitere Informationen | 10 |
| Anlage 2: Klagemuster | 16 |

Fachliche Weisungen

157.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Die Regelung soll Doppelbezug von Alg/Teil-Alg und Arbeitsentgelt/Urlaubsabgeltung aus einem Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis vermeiden.

(2) Dies gilt nicht nur für erhaltene, sondern auch für zu beanspruchende Leistungen.

157.1 Ruhen wegen Zahlung bzw. Anspruch auf Arbeitsentgelt

(1) Der Arbeitnehmer hat auch Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn

- der Arbeitgeber nicht schriftlich gekündigt hat (§ 623 i. V. m. § 125 BGB) und/oder
- die maßgeblichen Kündigungsfristen nicht beachtet hat,
- die Befristung des Arbeitsverhältnisses unwirksam war (§§ 14, 17 TzBfG) und der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung angeboten hat (Annahmeverzug des Arbeitgebers).

(2) Endet das Beschäftigungsverhältnis vor dem Arbeitsverhältnis, wird eine Abfindung bis zur Höhe des geschuldeten Arbeitsentgeltes nach § 157 berücksichtigt (Vermutung der Arbeitsentgeltzahlung). In solchen Fällen ruht der Anspruch auf Alg bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

[Weitere Informationen \(Geschuldetes Arbeitsentgelt\)](#)

(3) Der Anspruch ruht unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts.

157.2 Ruhen wegen Urlaubsabgeltung

(1) Der Anspruch ruht im Anschluss an das Arbeitsverhältnis bis zu dem Tag an dem der Urlaub nach den gesetzlichen/vertraglichen Bestimmungen geendet hätte. Bruchteile von Urlaubstagen sind ab 0,5 aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BundesurlaubsG).

(2) Die Urlaubstage sind entsprechend der betrieblichen Arbeitswoche (5-Tage-, 6-Tage-Woche) zu berücksichtigen. Feiertage verlängern den Ruhenszeitraum nicht.

[Weitere Informationen \(Ruhen wegen Urlaubsabgeltung\)](#)

(3) Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen einer Urlaubskasse nach Tarifverträgen des

- Baugewerbes,
- Maler- und Lackiererhandwerks,
- Gerüstbaugewerbes,
- Nassbaggergewerbes.

157.3 Gleichwohlgewährung

157.3.1 Allgemeines

Alg wird gleichwohl gewährt, wenn

- ein Arbeitsentgelt-/Urlaubsabgeltungsanspruch besteht und aktuell nicht verwirklicht werden kann,
- ein solcher Anspruch nur möglicherweise besteht oder entstehen kann (z. B. wenn Kündigungsschutzklage erhoben wurde oder bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers).

157.3.2 Anspruchsübergang

(1) Der Anspruch geht mit der Zahlung des Alg auf die BA über, ohne dass es dazu einer Anzeige bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Arbeitslose über den Anspruch noch verfügen (z. B. Verzicht auf Lohnansprüche), danach nicht mehr.

(2) Der Anspruch ist gegenüber dem Arbeitgeber bzw. dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Haben diese mit befreiender Wirkung gezahlt, ist der Arbeitslose erstattungspflichtig.

157.3.3 Geltendmachung der Ansprüche

157.3.3.1 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber

(1) Die Zahlung des Arbeitslosengeldes im Rahmen der Gleichwohlgewährung ist dem Arbeitgeber und dem Arbeitslosen anzuzeigen. Vom Arbeitgeber ist eine Erklärung einzuholen, dass er sich nicht auf Ausschluss-/Verjährungsfristen berufen wird.

Hierfür steht ein BK-Vordruck zur Verfügung (Vorlagen-Nr. 3s157-40).

Sollte die Erklärung nicht eingehen, ist der Anspruch nach Prüfung der Erfolgsaussichten rechtzeitig durch Mahn- bzw. Klageverfahren geltend zu machen.

(2) Der übergegangene Anspruch ist arbeitsrechtlicher Natur und durch schriftliche Zahlungsaufforderung zu beziffern. Bei Nichtzahlung ist der Anspruch durch Klage beim Arbeitsgericht (mit in der Regel vorgeschaltetem Mahnverfahren durch Inkasso) geltend zu machen, da es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis handelt, § 2 Abs. 1 Nr. 3a ArbGG. Vor der Durchführung eines Mahn- bzw. Klageverfahrens sind die materiell-rechtlichen Fristen zu prüfen.

Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, § 82 ArbGG. Vor den Arbeitsgerichten (1. Instanz) besteht kein Anwaltszwang.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts eingereicht werden.

Inhaltlich sollte sich die Klage am Mustervordruck (Anlage 1) orientieren.

[Weitere Informationen \(Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber\)](#)

(3) Der Arbeitgeber hat trotz Übergangs des Arbeitnehmeranspruchs auf die AA dann mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, wenn er im Zeitpunkt der Zahlung den Übergang des Anspruchs auf die AA nicht kannte (§ 412 BGB i. V. m. § 407 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch bei verschuldeter Unkenntnis.

Zahlung des Arbeitgebers ist jede Erfüllung des Entgeltanspruchs des Arbeitnehmers (z. B. Aufrechnung, Zahlung an einen Pfandgläubiger oder Abtretungsgläubiger). Bis zu dieser Höhe ist der Arbeitslose zur Erstattung des Alg verpflichtet.

157.3.3.2 Geltendmachung im Insolvenzverfahren

Die Verfolgung der Ansprüche im Insolvenzverfahren erfolgt durch das Team KIA.

Bei der Umbuchung der gleichwohl gewährten Leistungen ist Insg-DA 9/Verfahren zu beachten.

157.3.3.3 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitslosen

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 157 Abs. 3 Satz 2 ist eine Spezialvorschrift, die den Regelungen nach den §§ 44 ff SGB X vorgeht. Die Bewilligungsentcheidung ist nicht aufzuheben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

(2) Die befreiende Wirkung kann auch durch Genehmigung der AA hergestellt werden.

(3) Auch wenn der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung an eine dritte Person gezahlt hat - z. B. an den vorrangig berechtigten Pfändungsgläubiger des Arbeitslosen - ist nur der Arbeitslose zur Erstattung des Alg verpflichtet.

157.4 Weiteres Verfahren

157.4.1 Berichtigung der Anspruchsdauer

Hat die BA Ersatz aus dem übergegangenen Anspruch erhalten, wird die Anspruchsdauer entsprechend gutgeschrieben.

Wird der Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe befriedigt, ist nur die Zahl von Tagen gutzuschreiben, die sich ergibt, wenn der gezahlte Betrag durch den täglichen Leistungssatz geteilt wird. Soweit die SV-Beiträge vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, ist anstelle des täglichen Leistungssatzes der Gesamtbruttobetrag (Leistungssatz+SV-Beiträge) in der Berechnung zu verwenden. Bei Gutschrift der Anspruchsdauer sind Bruchteile von Tagen auf volle Tage aufzurunden.

[Weitere Informationen \(Gutschrift Anspruchsdauer nach Insolvenz\)](#)

157.4.2 Absetzung der KV-, RV- und PV-Beiträge in COLIBRI

(1) Neben dem Alg hat der Arbeitgeber im Fall des § 157 Abs. 3 i.V.m. § 335 Abs. 3 die Beiträge zur gesetzlichen KV, PV und RV zu ersetzen. Zur Verfahrensvereinfachung wird dieser Anspruch der BA auf Ersatz der Beiträge nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht, sondern in COLIBRI abgesetzt (Setzen des Zeitraums auf „Nicht versichert“). Zur Überwachung der Beitragszahlung des Arbeitgebers ist der KK ein Abdruck von Anzeige und Bezifferung des Forderungsübergangs zu übersenden.

Die Verfahrensvereinfachung der Beitragsabsetzung in COLIBRI gilt nicht

- für Zeiträume nach einem Insolvenzereignis (i.d.R. Eröffnung des Insolvenzverfahrens),
- wenn der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei einem privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen versichert war und dieses Versicherungsverhältnis durch die Rückabwicklung für den Zeitraum der Gleichwohlgewährung fortbesteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V).

In diesen Fällen ersetzt der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter die Beiträge zur KV, PV und RV.

(2) Bei Gleichwohlgewährung von Alg wegen Anspruchs auf Urlaubsabgeltung sind die SV-Beiträge nicht vom Arbeitgeber oder Arbeitslosen zu ersetzen und auch nicht in COLIBRI abzusetzen.

157.4.3 Korrektur des Zeitnachweises In ELBA-AW bei Insolvenzfällen

Bei Umbuchung von Arbeitslosengeld zu Lasten des Insolvenzgeldes (vgl. FW InsG, 170.3) sowie erfolgter Erstattung durch den Insolvenzverwalter ist der im Wege der Gleichwohlgewährung bei Insolvenz erfasste Zeitnachweis „Alg“ durch den Zeitnachweis „ArbV“ zu ersetzen. So wird gewährleistet, dass der Zeitraum als anwartschaftszeitbegründende Zeit berücksichtigt wird.

Unabhängig von der tatsächlichen Erstattungshöhe ist der vollständige Zeitraum als ArbV zu erfassen.

157.4.4 BK-Vordrucke

Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

| Name der Vorlage | Vorlagen-Nr. |
|---|--------------|
| Anzeige Anspruchsübergang beim AG (ohne Insolvenz) | 3s157-40 |
| Anspruchsübergang ist nicht eingetreten | 3s157-48 |
| Anspruchsübergang ist zu beziffern (ohne Insolvenz) | 3s158-53 |
| Sachstandsanfrage an LE wegen AG-Verfahren | 3s157-54 |

Anlage 1: Weitere Informationen

157.1 Geschuldetes Arbeitsentgelt

Bei Sozialplanleistungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie keine Entgeltbestandteile enthalten. Anders ist es, wenn sich Anhaltspunkte für eine Anknüpfung an das individuell ausgefallene Arbeitsentgelt ergeben

[Zurück](#)

157.2 Ruhen wegen Urlaubsabgeltung

Beispiel:

Anspruch auf Abgeltung von 12 Tagen.

Lösung für 5-Tage-Woche:

Ruhen für 2 Wochen und 2 Tage.

Lösung für 6-Tage-Woche:

Ruhen für 2 Wochen.

Lösung für 7-Tage-Woche:

Ruhen für 1 Woche und 5 Tage

[Zurück.](#)

157.3.3.1 Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber

Beispiel 1:

Seit 01.01.2005 wird ohne Unterbrechungen Alg in Höhe von 29,99 Euro (Bemessungsentgelt: 80,00 Euro) erbracht. Für die Monate Januar bis März wurde jeweils Alg in Höhe von 899,70 Euro (= 29,99 Euro x 30; § 154 Satz 2) gezahlt.

Der Gleichwohlgewährungszeitraum (§ 157 Abs. 3) umfasst die Zeit vom 01.01. bis 15.03.2005.

Die Höhe des übergegangenen Anspruchs beträgt 2.249,25 Euro.

Berechnung:

Die Monate Januar und Februar sind jeweils mit 30 Tagen bzw. 899,70 Euro zu berücksichtigen, da der Auszahlungsbetrag nach § 154 Satz 2 ermittelt worden ist.

Für die Zeit 01.03. bis 15.03. ist die tatsächliche Anzahl der Kalendertage bzw. ein Betrag in Höhe von 449,85 Euro (= 29,99 Euro x 15) zugrunde zu legen.

Verfahren:

Für die Anspruchsdauererhöhung (Plus-Tage) ist bei Teilmonaten die tatsächliche Anzahl der Tage zugrunde zu legen, für die das Alg erstattet wurde, hier 15 Tage für März. Die aus ELBA abzuleitende Erhöhung für den Teilmonat - bisher verbraucht: 30 (1. bis 31.3.); tatsächlich verbraucht: 16 (16. bis 31.3.); Saldo: 14 - ist unzutreffend. In ELBA-AW ist die Anspruchsdauerminderung (hier: für März 15 Tage - in ELBA-AW ausgewiesen: 16 Tage) manuell zu berichtigen und ein entsprechender Hinweis im Feld Bemerkungen zu hinterlegen.

Beispiel 2:

Seit 01.01.2005 wird ohne Unterbrechungen Alg in Höhe von 29,99 Euro (Bemessungsentgelt: 80,00 Euro) erbracht. Für die Monate Januar bis Februar wurde jeweils Alg in Höhe von 899,70 Euro (= 29,99 Euro x 30; § 154 Satz 2) gezahlt.

Der Gleichwohlgewährungszeitraum (§ 157 Abs. 3) umfasst die Zeit vom 01.01. bis 15.02.2005.

Die Höhe des übergegangenen Anspruchs beträgt 1.349,55 Euro.

Berechnung:

Der Monat Januar ist mit 30 Tagen bzw. 899,70 Euro zu berücksichtigen, da der Auszahlungsbetrag nach § 154 Satz 2 ermittelt worden ist.

Für die Zeit 01.02. bis 15.02. ist die tatsächliche Anzahl der Kalendertage bzw. ein Betrag in Höhe von 449,85 Euro (= 29,99 Euro x 15) zugrunde zu legen.

[Zurück](#)

Verfahren:

Für die Anspruchsdauererhöhung (Plus-Tage) ist bei Teilmonaten die tatsächliche Anzahl der Tage zugrunde zu legen, für die das Alg erstattet wurde, hier 15 Tage für Februar. Die aus ELBA abzuleitende Erhöhung für den Teilmonat - bisher verbraucht: 30 (1. bis 28.2.); tatsächlich verbraucht: 13 (16. bis 28.2.); Saldo: 17 - ist unzutreffend. In ELBA-AW ist die Anspruchsdauerminderung (hier: für Februar 15 Tage - in ELBA-AW ausgewiesen: 13 Tage) manuell zu berichtigen und ein entsprechender Hinweis im Feld Bemerkungen zu hinterlegen.

Beispiel 3:

Seit 01.03.2005 wird Alg in Höhe von 29,99 Euro (Bemessungsentgelt: 80,00 Euro) erbracht. Für den Monat März wurde Alg in Höhe von 899,70 Euro (= 29,99 Euro x 30; § 154 Satz 2) gezahlt.

Der Gleichwohlgewährungszeitraum (§ 157 Abs. 3) umfasst die Zeit vom 15.03. bis 31.03.2005. Die Höhe des übergegangenen Anspruchs beträgt 479,84 Euro.

Berechnung:

Für die Berechnung des übergegangenen Anspruchs ist der Zeitraum vom 15.03. bis 31.03.2005 mit 16 Tagen zu berücksichtigen. Der Anspruchsübergang ist mit 479,84 Euro (= 29,99 Euro x 16 Tage) zu beziffern.

Verfahren:

Für die Anspruchsdauererhöhung (Plus-Tage) ist bei Teilmonaten die tatsächliche Anzahl der Tage zugrunde zu legen, für die das Alg erstattet wurde, hier 16 Tage für März. Die aus ELBA abzuleitende Erhöhung für den Teilmonat - bisher verbraucht: 30 (1. bis 31.3.); tatsächlich verbraucht: 14 (01. bis 14.3.); Saldo: 16 - ist zutreffend.

157.3.3.1 Arbeitshilfe Anspruchsübergang RD Sachsen

[Arbeitshilfe Anspruchsübergang Sachsen](#)

157.4.1 Gutschrift Anspruchsdauer nach Insolvenz

Alg-Bezug aufgrund einer Gleichwohlgewährung gem. § 157 Abs. 3 SGB III nach Insolvenz des Arbeitgebers vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 in Höhe von 38,06 Euro täglich, bzw. 1.141,80 Euro monatlich (Bemessungsentgelt: 100,00 Euro, Lohnsteuerklasse I, allgemeiner Leistungssatz - 60 %). Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens werden der BA gem. § 115 SGB X 480,00 Euro erstattet. Aufgrund der Erstattung ist die verbrauchte Anspruchsdauer für die Anzahl von Tagen gutzuschreiben, die sich aus der Teilung des Erstattungsbetrages durch den täglichen Gesamtbruttobetrag ergibt, Bruchteile von Tagen sind auf volle Tage aufzurunden.

Der tägliche Gesamtbruttobetrag ist die Summe des täglichen Leistungssatzes und der hierauf entfallenden KV-, PV- und RV-Beiträge; er wird wie folgt berechnet:

KV-Beiträge:

Berechnungsgrundlage gem. § 232a Abs. 1 Nr. 1 SGB V: 80 % des Bemessungsentgeltes = 80,00 Euro täglich.

Beitragssatz ab 01.01.2016: 15,7 %

KV-Beiträge täglich: 15,7 % von 80,00 Euro = 12,56 Euro.

PV-Beiträge: Berechnungsgrundlage ist gem. § 57 Abs. 1 SGB XI das für die Berechnung der KV-Beiträge maßgebende Entgelt, also ebenfalls 80,00 Euro täglich.

Beitragssatz für kinderlose Leistungsempfänger (seit 01.01.2015): 2,35 %

PV-Beiträge je Tag des Leistungsbezuges: 2,35 % von 80,00 Euro = 1,88 Euro.

RV-Beiträge:

Berechnungsgrundlage gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI: 80 % des Bemessungsentgeltes, also 80,00 Euro täglich.

Beitragssatz (seit 01.01.2015): 18,7 %

RV-Beiträge täglich: 18,7 % von 80,00 Euro = 14,96 Euro.

| | |
|--------------------|------------|
| Alg | 38,06 Euro |
| KV-Beiträge | 12,56 Euro |
| PV-Beiträge | 1,88 Euro |
| RV-Beiträge | 14,96 Euro |
| Gesamtbruttobetrag | 67,46 Euro |

Die Teilung des Erstattungsbetrages (480,00 Euro) durch den Gesamtbruttobetrag ergibt 7,12, das Ergebnis ist auf 8 zu Runden. 8 Tage der verbrauchten Anspruchsdauer sind gutzuschreibens

[Zurück zu 157.4.1](#)

Klagebegründung:

In dem Rechtsstreit

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit ...,

gegen

(Bezeichnung des Arbeitgebers), vertreten durch ...

i.S. des Arbeitnehmers ...(Name)

wird **Klage** erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, Arbeitsentgelt i.H.v. [...] Eur nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem [Datum] zu zahlen“.

Hinweis: Zinsen müssen im Regelfall gestaffelt seit Fälligkeit bzw. Verzugseintritt ausgewiesen werden, z.B. „...Zinsen aus einem Betrag von ...€ seit dem 1.1.2012, aus einem Betrag von ... € seit 1.2.2012 usw.

Begründung:

Die Klägerin fordert vom Beklagten den auf sie übergegangenen Teil des Arbeitsentgeltanspruchs des oben bezeichneten Arbeitnehmers gem. § 157 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

I.

Der oben bezeichnete Arbeitnehmer war beim Beklagten vom ... bis ... (Datum) beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch - Kündigung – des Arbeitnehmers/Arbeitgebers/ Aufhebungsvertrag - vom ... (Datum) zum ... (Datum).

Beweis: Arbeitsbescheinigung des Beklagten (Leistungsakte Bl..).

Der Arbeitnehmer meldete sich bei der Klägerin zum ... (Datum) arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Dabei gab er an, der Beklagte schulde ihm noch Arbeitsentgelt für den Zeitraum vom ... bis ... (Datum), welches aber noch nicht an ihn ausgezahlt worden sei. Nach Angabe des Arbeitnehmers gilt für sein Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für das (Gewerbe), der für die Geltendmachung von Entgeltansprüchen eine Ausschlussfrist von ... Wochen ab ... (Zeitangabe) vorsieht.

Beweis: Antrag auf Arbeitslosengeld (Leistungsakte Bl...).

Die Klägerin bewilligte dem Arbeitnehmer daraufhin Arbeitslosengeld ab dem ... (Datum) i.H.v. ... EUR (tägl.) und meldete dem Beklagten gegenüber mit Schreiben vom ... (Datum) einen Erstattungsanspruch hinsichtlich des auf sie übergegangenen Teils des Arbeitsentgeltanspruchs des Arbeitnehmers i.H.v. ... EUR an.

Beweis: Verfügung über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Leistungsakte Bl. ...) und Entwurf des Schreibens der Klägerin an den Arbeitgeber

(Leistungsakte Bl ...).

Der Beklagte hat mit Schreiben vom ... (Datum), bei der Klägerin am ... (Datum) eingegangen, die Zahlung abgelehnt. ... ---Ggf. ergänzend: Er hat zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, ... (---- z.B. die tarifliche Ausschlussfrist zur Geltendmachung des Anspruchs sei nicht gewahrt ----)

Beweis: Leistungsakte Bl ...

II.

An der Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken.

Die Klägerin ist gem. § 367 Abs. 1 SGB III eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 381 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Soweit die gerichtliche Vertretung der Klägerin – so wie hier - der zuständigen Agentur für Arbeit obliegt, wird diese durch ihre Geschäftsführung vertreten (§ 383 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Die Prozessvertretung der Klägerin obliegt hier ihren Beschäftigten (§ 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ArbGG). Es wird versichert, dass der Unterzeichner Beschäftigter der Klägerin ist (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ArbGG). Sollte das erkennende Gericht die Vorlage einer Prozessvollmacht für den Unterzeichner für erforderlich halten, bittet die Klägerin um entsprechende richterliche Verfügung; sie wird diese dann schnellstmöglich nachreichen.

III.

Die Klage ist auch begründet.

Gem. § 157 Abs. 1 SGB III ruht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat. Soweit die oder der Arbeitslose die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen (Arbeitsentgelt im Sinne des § 115 SGB X) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch für die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (§ 157 Abs. 3 S. 1 SGB III). Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Arbeitslose, den Arbeitslosen oder an eine dritte Person gezahlt, hat die Bezieherin oder der Bezieher des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten (§ 157 Abs. 3 S. 2 SGB III). Gem. § 115 Abs. 1 SGB X geht, soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Da die Klägerin dem Arbeitnehmer für den oben bezeichneten Zeitraum, für dem ihm noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zusteht, Arbeitslosengeld gezahlt hat, und deshalb der Arbeitsentgeltanspruch des Arbeitnehmers gegen den Beklagten in Höhe des gezahlten Arbeitslosengeldes auf die Klägerin als jetzige Anspruchsinhaberin übergegangen ist (vgl. etwa BAG, Urt. v. 23.09.2009 - 5 AZR 518/08 - EzA-SD 2009, Nr. 24, 13-15 – Rd. 28), ist die Klage begründet.

Die Einwendungen des Beklagten gehen fehl (... , evtl. ergänzende Ausführungen, ggf. zu tariflichen Ausschlussfristen ---- keine Zahlung an den Arbeitnehmer mit befreiender Wirkung erfolgt ---- o.ä.)

Den Arbeitnehmer hat die Klägerin von der Klageerhebung informiert.

Anlage: Bände Leistungsakte

Im Auftrag

2) **Mehrfertigung** von 1)

Herrn/Frau... (Leistungsempfänger)

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Sollte die erhobene Klage Erfolg haben und der auf die Agentur für Arbeit übergegangene Teil Ihres Arbeitsentgeltanspruchs an mich ausgezahlt werden, kann sich die Dauer Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld ggf. um den entsprechenden Zeitraum verlängern, das heißt, die von mir erhobene Klage dient Ihrem finanziellen Interesse. Deshalb können Sie sich gem. § 46 Abs. 2 S. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) an meinem Rechtsstreit beteiligen, z.B. als sog. Nebenintervenient (§ 66 ZPO).

Allerdings weise ich darauf hin, dass Ihnen aus einer solchen Beteiligung am Rechtsstreit unter Umständen Kosten entstehen können (§§ 100, 101 ZPO). Deshalb sollten Sie vor Ihrem Beitritt zu meinem Rechtsstreit anwaltlichen Rat einholen.

Anlage: 1 Schreiben an das Arbeitsgericht

Im Auftrag